

5134/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und Kollegen vom 16. Dezember 1998, Nr. 5350/J, betreffend Berücksichtigung von Gemeinden im Finanzausgleich, in denen Wasserreservoirs, Naherholungs - und Naturschutzgebieten situiert sind, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich zur gegenständlichen Anfrage die aktuelle Rechtslage darstellen:

Nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz 1997 gibt es keine speziellen Zweck - zuschüsse oder Finanzzuweisungen für Gemeinden, in denen Wasserreservoirs, Nah - erholungs - und Naturschutzgebiete liegen. Im weiteren Zusammenhang der Förderung des Umweltschutzes gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden jedoch Zweckzuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 sowie den Ländern Finanzzuweisungen gemäß § 20 Abs. 7 FAG 1997.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 FAG 1997 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden Zweck - zuschüsse "zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbes - serung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete".

Nach § 20 Abs. 7 FAG 1997 erhalten die Länder eine Finanzzuweisung "zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen" in Höhe von 11,835 % des Aufkommens an Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe; das sind im Ergebnis rund 750 Millionen Schilling p.a.

Da - wie meinen einleitenden Ausführungen zu entnehmen ist - die in den Fragen 1 bis 6 dargestellten Erschwernisse aufgrund der geltenden Rechtslage nicht speziell berücksichtigt werden können, beantworte ich diese Fragen wie folgt:

Zu 1. bis 6.:

Zunächst ist anzumerken, daß der geltende Finanzausgleich im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden vorbereitet wurde.

Die Verteilung der Besteuerungsrechte und der daraus erfließenden Erträge umfaßt ein Volumen von rund 675 Milliarden Schilling p.a., wobei die Einnahmen der Gemeinden (ohne Wien) aus Abgaben unter Berücksichtigung der Transfers zwischen den Gebietskörper-schaften rund 83 Milliarden Schilling p.a. betragen (alle Beträge laut Gebarungsbürosichten 1996, hsgg. vom ÖSTAT). Schon aufgrund dieser Größenordnungen ist es nicht möglich, auf bundesgesetzlicher Ebene alle besonderen Lasten einzelner Gebietskörperschaften einzubeziehen, sondern muß im gewissem Maß mit pauschalen Verteilungsregelungen das Auslangen gefunden werden. Je spezieller die Aufgaben sind, deren Berücksichtigung im Finanzausgleichsgesetz gefordert wird, umso größer ist die Gefahr, daß der Gesetzgeber komplexe Einzelregelungen trifft, bei denen andere, gleichwertige Belastungen nicht im selben Ausmaß berücksichtigt werden können und die insgesamt nicht zu einem sach-gerechten Ergebnis führen würden.

Bereits derzeit wird im österreichischen Finanzausgleich die Finanzkraft der Gebietskörperschaften in verschiedene Rechtseinrichtungen einbezogen und werden finanzschwächere Länder und Gemeinden bevorzugt, und zwar unabhängig davon, worin die Ursachen für die Finanzschwäche liegen. Ich verweise dabei auf den Landes-Kopfquotenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 FAG 1997, auf den Gemeinde-Kopfquotenausgleich in § 21 FAG 1997, auf die Verteilung eines Teiles der Ertragsanteile nach der Finanzkraft in § 10 FAG 1997 und nicht zuletzt auf die Bedarfzuweisungsmittel der Länder in Höhe von 13,5 % der Gemeinde-Ertragsanteile, wobei letztere rund 7 Milliarden Schilling p.a. betragen. Dazu kommen noch die landesgesetzlichen Regelungen der Landesumlage und von diversen Kostenbeiträgen, die in weiten Bereichen ebenfalls auf die Finanzkraft der Gemeinden abstellen.

Diese Maßnahmen stellen sicher, daß auch finanzschwächere Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können.